

Tätigkeitsbericht 2020

Schweizerisches Rechnungslegungsgremium
für den öffentlichen Sektor

www.srs-cspcp.ch

Inhalt

1. Auftrag des SRS-CSPCP.....	1
2. Weiterentwicklungen des HRM2.....	1
2.1 Im 2020 verabschiedete Weiterentwicklungen	1
Revision der Fachempfehlung 11 zur Bilanz	1
Auslegungen zu den Fachempfehlungen	1
Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ).....	1
Kontenrahmen und funktionale Gliederung	2
2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2021	2
Überarbeitung der Fachempfehlung 06 zur Wertkorrektur von Aktiven	2
Auslegung zu den Fachempfehlungen 04 und 06 – Abschreibungen	2
Auslegung zu den Fachempfehlungen 06 und 21 – Wertkorrekturen von Aktiven	2
FAQ zur Unterscheidung von Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand.....	2
FAQ über die buchhalterische Behandlung von Zonenänderungen von Grundstücken	3
FAQ über die buchhalterische Behandlung eines Vorkaufsrechts auf Grundstücken	3
Kontenplan und funktionale Gliederung	3
3. Umsetzung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden	3
4. IPSAS Vernehmlassungen.....	9
5. Entwicklungen in anderen Bereichen	9
5.1 Darstellung der Jahresrechnung des Bundes.....	9
5.2 IPSAS.....	9
5.3 Swiss GAAP FER.....	10
5.4 Finanzstatistik	11
6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP.....	12
6.1 Delegiertenversammlung	12
1. Sitzung vom 18. Februar 2020	13
2. Sitzung vom 10. Juni 2020	13
3. Sitzung vom 14. September 2020.....	13
4. Sitzung vom 17. Dezember 2020.....	14
6.2 Arbeitsgruppen	14
Arbeitsgruppe „IPSAS“	14
Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“	15
6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat	15
6.4 Delegierte	16
6.5 Jahresrechnung 2020	17

Beilagen

- Liste der Delegierten per 31. Dezember 2020
- Auslegungen zu den Fachempfehlungen
 - Auslegung zur Fachempfehlung 13 (Juni 2020)
- Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ):
 - Coronavirus (April 2020)
 - Anteil einfache Gesellschaft (Juni 2020)
 - Bewertung der Vorräte (Dezember 2020)
- Stellungnahmen an das IPSAS Board:
 - ED 70 Revenue with Performance Obligation
 - ED 71 Revenue without Performance Obligation
 - ED 72 Transfer Expenses
 - ED 73 Covid-19: Deferral of Effective Dates
- Modalitäten von HRM2 beim Bund, den Kantonen und Gemeinden (Zusammenstellung der gewählten Optionen)
- Jahresrechnung 31.12.2020
- Revisionsbericht Jahresrechnung 31.12.2020
- Kontenplan HRM2 Version 13 vom 17.12.2020

1. Auftrag des SRS-CSPCP

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) fördert die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz. Es beobachtet insbesondere die Tendenzen bei der Umsetzung der Fachempfehlungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der zweiten Generation für die Kantone und Gemeinden HRM2 sowie die Rechnungslegung des Bundes und erarbeitet Auslegungen auf Praxisfragen von grundlegender Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor.

Das SRS-CSPCP wurde 2008 geschaffen. Träger sind das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Das SRS-CSPCP ist eine einfache Gesellschaft.

2. Weiterentwicklungen des HRM2

2.1 Im 2020 verabschiedete Weiterentwicklungen

Revision der Fachempfehlung 11 zur Bilanz

Aufgrund der Änderungen im HRM2-Kontenplan müssen die Tabellen der Fachempfehlung 11 angepasst werden. Dieser Vorschlag für eine in formeller Hinsicht revidierte Fassung der Fachempfehlung 11 wurde am 17. Dezember 2020 von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums einstimmig angenommen. Sie wird an die Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FKF) übermittelt, welche den Entwurf zuhanden der FDK-CDF weiterleiten wird. Die FDK-CDF muss über die Annahme dieses Vorschlags befinden und eine Entscheidung treffen.

Auslegungen zu den Fachempfehlungen

Konsolidierung. Das SRS-CSPCP hat der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK-CDF) eine Revision der Fachempfehlung 13 vorgeschlagen. Zahlreiche Nutzer haben bedauert, dass diese Fachempfehlung zu wenig konkret formuliert und daher für die Umsetzung wenig hilfreich ist. Die FDK-CDF hat diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sie schlug dem SRS-CSPCP vor, diesen in eine Auslegung zur Fachempfehlung 13 umzuwandeln. Das SRS-CSPCP ist diesem Vorschlag gefolgt und hat im Juni 2020 ein Dokument veröffentlicht, welches die Punkte der vorgeschlagenen revidierten Fachempfehlung 13 enthält.

Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ)

Eine Rubrik „FAQ“ ist auf der Internetseite des SRS-CSPCP verfügbar. Dort findet man Antworten auf häufig gestellte Fragen (*Frequently Asked Questions*), die aber zu spezifisch sind, als dass eine Auslegung zu einer Fachempfehlung gerechtfertigt werden kann.

Coronavirus. Infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie traten mehrere kantonale Finanzämter und -kontrollen an das SRS-CSPCP heran, um zu klären, wie die pandemiebedingten Ausgaben zu verbuchen sind. Sie wollten insbesondere wissen, ob diese Ausgaben aussergewöhnlicher Natur sind oder nicht. Die Antwort auf diese häufig gestellte Frage wurde Anfang April veröffentlicht.

Anteil einfache Gesellschaft. Das SRS-CSPCP hat in einer Antwort auf eine im Juni 2020 veröffentlichte FAQ klargestellt, wie ein Gemeinwesen die Beteiligung, die sie an einer einfachen Gesellschaft hält, in ihrer Rechnung darstellen sollte.

Bewertung der Vorräte. Bei den Revisionsarbeiten zur Fachempfehlung 06 stellte sich die Frage, wie die Vorräte bewertet werden müssen. Das SRS-CSPCP hat darauf eine Antwort auf eine FAQ gegeben.

Kontenrahmen und funktionale Gliederung

2020 hat die Arbeitsgruppe Kontenrahmen diverse Anfragen behandelt und beantwortet. Die Änderungen wurden Ende 2020 von der Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP verabschiedet. Die aktuelle Version des Kontenplans und der Funktionalen Gliederung ist auf der Internetseite des SRS-CSPCP verfügbar (auf Deutsch, Französisch und Italienisch). Sie ist ebenfalls diesem Bericht angehängt.

2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2021

Das SRS-CSPCP erhielt verschiedene Anfragen in Bezug auf das Handbuch HRM2, welche eine Klarstellung verlangten. Das Rechnungslegungsgremium hat entschieden, die folgenden Themen ins Arbeitsprogramm des SRS-CSPCP aufzunehmen.

Überarbeitung der Fachempfehlung 06 zur Wertkorrektur von Aktiven

Die deutsche und die französische Version der Fachempfehlung 06 weichen inhaltlich voneinander ab, und das schon seit 2008, also seit der Veröffentlichung des HRM2. Das SRS-CSPCP ist der Meinung, dass dies korrigiert werden muss. Es wird daher der FDK-CDF vorgeschlagen, diese Unterschiede zu bereinigen und gleichzeitig eine Überarbeitung der Fachempfehlung 06 vorzunehmen, um sie besser zu strukturieren und verständlicher zu machen.

Auslegung zu den Fachempfehlungen 04 und 06 – Abschreibungen

Im HRM2 wird das Konzept der Abschreibung unterschiedlich verwendet. Die Gründe für eine Abschreibung sind je nach Sachverhalt anders (planmässige Abschreibung, ausserplanmässige Abschreibung, zusätzliche Abschreibung, Abschreibung des Bilanzfehlbetrags, usw.). Dies führt zu Fragen der Nutzer des HRM2 und der Leser der Jahresrechnungen der Kantone und Gemeinden. Die Antwort auf diese Fragen soll die Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Abschreibungen, die Möglichkeit oder Notwendigkeit, sie zu verwenden, und die Art und Weise, wie sie zu verbuchen sind, klären. Aufgrund der Bedeutung des Themas hat sich das SRS-CSPCP dazu entschlossen, statt nur einer Antwort auf eine FAQ, eine Auslegung zu dieser Thematik auszuarbeiten.

Auslegung zu den Fachempfehlungen 06 und 21 – Wertkorrekturen von Aktiven

Die Überarbeitung der Fachempfehlung 06 macht es notwendig, auch die Auslegung zu dieser Fachempfehlung zu überarbeiten, um sie an die Struktur der überarbeiteten Fachempfehlung 06 anzupassen. Eine Verknüpfung mit der Fachempfehlung 21 ist ebenfalls nötig, damit alle Aspekte erfasst werden können.

FAQ zur Unterscheidung von Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand

Das SRS-CSPCP führt seine Überlegungen zur Klärung der Unterscheidung von Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand weiter. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, eine Lösung zu finden, die gleichzeitig die Bedürfnisse der Rechnungslegung und der Finanzstatistik erfüllt. Diese Problematik bleibt aber auf dem Arbeitsprogramm des SRS-CSPCP.

FAQ über die buchhalterische Behandlung von Zonenänderungen von Grundstücken

Die Grundstücke von öffentlichen Gemeinwesen können Zonenänderungen erfahren. Solche Zonenänderungen ziehen positive oder negative Wertänderungen der betroffenen Grundstücke nach sich. Es stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt und wie solche Wertänderungen verbucht werden müssen. Das SRS-CSPCP sieht vor, eine Antwort auf diese Frage auszuarbeiten.

FAQ über die buchhalterische Behandlung eines Vorkaufsrechts auf Grundstücken

Muss ein Vorkaufsrecht auf Grundstücken als Anzahlung auf den Kauf des betroffenen Grundstücks und folglich als Sachanlage angesehen werden oder gilt ein solches Recht als immaterielle Anlage? Das SRS-CSPCP hat beschlossen, eine Antwort auf diese Frage auszuarbeiten.

Kontenplan und funktionale Gliederung

Der Kontenplan sowie die funktionale Gliederung werden laufend angepasst, damit sie den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer gerecht werden.

3. Umsetzung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden

Wie gewohnt, wurden die 26 Kantone Ende 2020 angefragt, den aktuellen Stand der Umsetzungsmodalitäten von HRM2 auf Kantons-, sowie auf Gemeindeebene mitzuteilen. Seit 2018 führen alle Kantone ihre Rechnung nach HRM2. In zwanzig Kantonen, führen die Gemeinden ihre Rechnung ebenfalls nach HRM2.

Es haben nun alle Kantone geregelt, wie sie die Fachempfehlungen des HRM2 für ihre Rechnungslegung umsetzen. Hingegen haben sich noch nicht alle Kantone auf die Modalitäten der Rechnungslegung geeinigt, die für ihre Gemeinden gelten sollen. Die Aufzeichnungen des SRS-CSPCP erlauben es, mit immer grösserer Präzision aufzuzeigen, wie die vorgesehenen Modalitäten des HRM2 befolgt werden. Folgende Beobachtungen können gemacht werden.

- Die verschiedenen Elemente der Jahresrechnung wie sie in der Fachempfehlung 01 des HRM2 vorgeschlagen werden –gestufte Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Anhang–, werden in allen Kantonen, auf kantonaler und kommunaler Ebene, umgesetzt.
- Der Kontenplan (nach Sachgruppen) und die Funktionale Gliederung sind auf kantonaler und auf kommunaler Ebene eingeführt, wie sie in der Fachempfehlung 03 des HRM2 vorgesehen sind.
- Die Fachempfehlung 05 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, ab welchem Wert **Rechnungsabgrenzungen** zu verbuchen sind. Bei den Kantonen gibt es grosse Abweichungen. Zwar grenzen alle Kantone die Aufwände und Erträge zwischen den Rechnungsjahren ab, aber die meisten legen keinen Grenzwert fest und grenzen Aufwände und Erträge ab, sobald dies als notwendig erachtet wird. In den Kantonen, die einen Grenzwert festgelegt haben, variiert dessen Höhe zwischen den Kantonen stark. Auf kommunaler Ebene besteht eher die Tendenz, auf Gesetzesstufe keinen Grenzwert festzusetzen.
- Die Fachempfehlung 06 des HRM2 behandelt die **Wertkorrektur eines Vermögenswertes des Verwaltungs- oder des Finanzvermögens** im Falle einer Wertminderung oder Wertzunahme. Laut Fachempfehlung 12 ist das Bewertungs- und Korrekturprinzip unterschiedlich, je nachdem, ob der Vermögenswert zum

Verwaltungs- oder zum Finanzvermögen gehört: Sach- und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens sind zu ihrem Anschaffungswert zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Vermögenswerte des Finanzvermögens müssen ebenfalls zum Anschaffungswert aktiviert werden, aber in den folgenden Geschäftsjahren muss dieser Wert korrigiert werden, damit er dem Verkehrswert entspricht.

Die Sach- und immateriellen Anlagen des **Verwaltungsvermögens** werden von allen Kantonen zum Anschaffungswert aktiviert. Allerdings korrigiert nur ein Drittel der Kantone den Bilanzwert dieser Anlagen nachträglich durch Abschreibungen, die sich einzig an der Nutzungsdauer orientieren. Zwei Drittel der Kantone gehen unterschiedlich vor. Einige Kantone verwenden zusätzliche Abschreibungen oder verfügen über die gesetzliche Grundlage dazu. Andere passen den Wert der Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen nach unten an, wenn ihr Verkehrswert unter den Restwert in der Bilanz fällt. Wieder andere schreiben die Anlagen über einen viel kürzeren Zeitraum als die Nutzungsdauer ab. Die betroffenen Kantone halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze. Bei den Gemeinden bewertet etwas mehr als die Hälfte ihr Verwaltungsvermögen zu Anschaffungswerten, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone und alle Gemeinden, ausser derjenigen des Kantons VS –welche die Wahl haben zwischen Verkehrs- oder abgeschriebenem Anschaffungswert–, weisen das **Finanzvermögen** in ihrer Bilanz zum Verkehrswert aus. Diese Gemeinwesen aktualisieren diesen Wert in regelmäßigen Abständen, so dass sie den aktuellen Verkehrswert widerspiegeln. Einige Kantone passen die Bilanzwerte jedoch nur nach unten an, wenn der aktuelle Verkehrswert unter den Bilanzwert fällt. Die betroffenen Gemeinwesen halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze.

- Die Fachempfehlung 07 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl zwischen zwei **Buchungsprinzipien der Steuererträge**. Mehr als die Hälfte der Kantone hat sich für das Soll-Prinzip (Verbuchung bei Rechnungsstellung) entschieden. Die übrigen haben das Steuerabgrenzungs-Prinzip (Verbuchung der für das Jahr effektiv geschuldeten Steuern) gewählt. Auf Gemeindeebene liegt die Tendenz eher bei der Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch wenn einzelne Kantone von ihren Gemeinden verlangen, dass sie das Steuerabgrenzungs-Prinzip anwenden.
- Die Fachempfehlung 08 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, **Vorfinanzierungen** vorzusehen oder darauf zu verzichten. Etwas mehr als die Hälfte der Kantone behält die Möglichkeit bei, gewisse Investitionsausgaben vorzufinanzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kanton UR ab 2019 keine Vorfinanzierungen mehr vorsieht. In fast allen Kantonen haben die Gemeinden rechtlich die Möglichkeit, ihre Investitionen vorzufinanzieren.
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 08 des HRM2 besagt, dass der **Abschluss der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital** über die Abschlusskonten 901x und nicht über die Erfolgsrechnung erfolgen muss. Tatsächlich spiegelt der Saldo dieser Spezialfinanzierung keine Veränderung der Position des Gemeinwesens gegenüber Dritten wider. Er darf daher das Ergebnis nicht beeinflussen. Trotzdem schliessen zwei Drittel der Kantone ihre Spezialfinanzierungen über die Erfolgsrechnung ab, ohne die Konten 901x zu verwenden. Dies verzerrt das veröffentlichte Ergebnis und erschwert den Vergleich, insbesondere einiger Finanzkennzahlen (Zinsbelastungsanteil, Bruttoverschuldungsanteil, Kapitaldienstanteil, Selbstfinanzierungsanteil). Auf Gemeindeebene erfolgt der Abschluss der Spezialfinanzierung im Eigenkapital ebenfalls grösstenteils über die Erfolgsrechnung.

- Die Fachempfehlung 10 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei Anwendungsarten der **Darstellung der Investitionen in der Bilanz**. Die meisten Kantone haben entschieden, die Investitionen netto zu aktivieren (Investition abzüglich Investitionsbeitrag). Einige Kantone haben jedoch entschieden, die Investitionen brutto zu aktivieren. Die erhaltenen Investitionsbeiträge werden in diesen Kantonen in den Passiven verbucht. Auf Gemeindeebene –mit Ausnahme eines Kantons (FR)– sieht das Gesetz vor, die Investitionen netto zu aktivieren.
- Die Fachempfehlung 10 und die Fachempfehlung 12 des HRM2 überlassen es den Kantonen, eine **Aktivierungsgrenze für Investitionen** festzulegen. Es gibt sehr grosse Unterschiede. In den Kantonen variiert die Aktivierungsgrenze zwischen CHF 5'000 und CHF 3'000'000. Auch auf der kommunalen Ebene kann man grosse Unterschiede feststellen (zwischen CHF 2'000 und CHF 100'000). Diese Unterschiede erschweren die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinwesen, insbesondere die Resultate der Kennzahl 'Investitionsanteil' (Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben).
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei **Methoden für die planmässigen Abschreibungen** der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die meisten Kantone haben sich für die lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer entschieden. Einige Kantone jedoch wenden die degressive Abschreibung an. Dasselbe gilt für die Gemeindeebene. Es ist zu erwähnen, dass der Kanton Zug ab dem 1.1.2020 von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode gewechselt hat.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht ausserdem vor, die Anlagen des Verwaltungsvermögens über ihre gesamte Nutzungsdauer abzuschreiben und regelt somit den Abschreibungssatz. So beträgt die **Lebensdauer von Gebäuden** zwischen 25 und 50 Jahren. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 4 und 2% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 15 und 8%. In der Praxis variiert der Abschreibungssatz stark. Mit wenigen Ausnahmen (BS, FR und SG) wenden alle Kantone die vom HRM2 empfohlenen Abschreibungssätze an. Die linearen Abschreibungssätze der Gemeinden sind ebenfalls variabel, aber sie bewegen sich alle zwischen 2 und 4%, also im vom HRM2 empfohlenen Wertebereich. Allerdings ist der im HRM2 empfohlene Wertebereich sehr breit, da die Nutzungsdauer mehr als doppelt so lang sein kann. Dies erschwert die Vergleichbarkeit zwischen Gemeinwesen, insbesondere für die Finanzkennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Kapitaldienstanteil und Selbstfinanzierungsanteil.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht eine **Lebensdauer für Strassen** zwischen 40 und 60 Jahren vor. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 2.5 und 1.67% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 10 und 7%. In der Praxis werden sehr unterschiedliche Abschreibungssätze festgestellt. Ein gutes Drittel der Kantone schreibt seine Strassen zu einem höheren als den empfohlenen Sätzen ab. Diese Kantone schätzen folglich die Lebensdauer ihrer Strassen kürzer ein, als es das HRM2 vorsieht. Es ist hinzuzufügen, dass vier Kantone (AG, GR, SZ, ZG) ihre Strassen zu 100% abschreiben; dies entspricht einer sofortigen Belastung der Erfolgsrechnung und nicht einer Abschreibung über die Nutzungsdauer. Die Abschreibungssätze sind ebenfalls sehr unterschiedlich in den Gemeinden. Ein gutes Drittel der Gemeinden schreibt über dem empfohlenen Satz ab.
- Laut Fachempfehlung 12 des HRM2 muss der **Abschreibungsbeginn** mit der Inbetriebnahme der Anlage zusammenfallen. Trotzdem wählen einige Kantone einen anderen Zeitpunkt für den Beginn ihrer Abschreibungen. So beginnt ein Kanton (SG) seine Abschreibungen im zweiten Jahr nach dem Sprechen des Investitionskredits, während andere Kantone (FR, JU, SZ, TI, VD VS) ihre Anlagen ab Baubeginn abschreiben. Ein Kanton (OW) beginnt die Abschreibungen seiner Anlagen im Jahr nach der Inbetriebnahme. Es ist zu erwähnen, dass der Kanton Zug ab dem 1.1.2020 seine

Anlagen ebenfalls bei Inbetriebnahme, statt zu Beginn der Arbeiten abschreibt. Auf Gemeindeebene schreiben zwei Kantone (VS und ZG) ihre Anlagen ab Baubeginn ab, sechs andere (AG, BL, FR, LU, OW, TI) im Jahr nach der Inbetriebnahme.

- Die Fachempfehlung 12 gibt den Kantonen die Möglichkeit, **zusätzliche Abschreibungen** als ausserordentlichen Aufwand im Rahmen der Finanzpolitik zu erfassen. In etwas mehr als der Hälfte der Kantone sieht das Finanzhaushaltgesetz diese Möglichkeit vor. Eine Mehrheit der Kantone erlaubt zusätzliche Abschreibungen für ihre Gemeinden. Im Übrigen korrigiert etwas mehr als die Hälfte der Kantone mit diesen zusätzlichen Abschreibungen den Wert einzelner Anlagen direkt nach unten. Dies entspricht nicht den Vorgaben des HRM2, welches vorschreibt, die Verbuchung auf das Anlagenkonto „kumulierte zusätzliche Abschreibungen“ (Konto 148 mit negativem Vorzeichen) vorzunehmen. Auf Gemeindeebene verbucht eine Mehrheit der Kantone, die zusätzliche Abschreibungen vornehmen, diese im Aktivkonto 148 mit negativem Vorzeichen.
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 17 des HRM2 empfiehlt die Führung einer **finanzpolitischen Reserve**, um das Resultat der Erfolgsrechnung zu glätten und im Gegenzug auf zusätzliche Abschreibungen zu verzichten. Einige Kantone bevorzugen weiterhin die zusätzlichen Abschreibungen und erlauben die Führung einer finanzpolitischen Reserve nicht. Andere Kantone erlauben weder die eine noch die andere Möglichkeit, währenddessen einige Kantone beide Möglichkeiten erlauben. Schlussendlich gibt es Kantone, welche die zusätzlichen Abschreibungen nicht mehr erlauben, an deren Stelle aber eine finanzpolitische Reserve bevorzugen. In den Kantonen, welche ihren Gemeinden erlauben, eine solche Reserve zu führen, macht etwa die Hälfte der Gemeinden davon Gebrauch.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht vor Grundstücke und die darauf errichteten Bauten, in der Bilanz getrennt darzustellen. Trotzdem verlangen die reglementarischen Bestimmungen in etwas weniger als der Hälfte der Kantone und in der Hälfte der Gemeinden keine **getrennte Darstellung von Grundstücken und deren Bauten**.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, in der Geldflussrechnung den **Geldfluss aus operativer Tätigkeit direkt oder indirekt** darzustellen. Mit Ausnahme eines Kantons (ZG) haben sich alle Kantone für die indirekte Methode entschieden, bei der sich der Geldfluss aus operativer Tätigkeit ausgehend vom Ergebnis der Erfolgsrechnung berechnet. Bei den Gemeinden wird ebenfalls die indirekte Methode angewandt. Alle Kantone und ihre Gemeinden stellen den Geldfluss aus Investitionstätigkeit mit der direkten Methode dar.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 lässt den Kantonen die Möglichkeit, den **Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit** auf zwei Arten darzustellen. Die empfohlene Darstellung sieht vor, dass die zweite Stufe der Geldflussrechnung die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) enthält. Sie sieht vor, dass die dritte Stufe nur die Finanzierungstätigkeit enthält. Bei der alternativen Darstellung wird nur die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) in der zweiten Stufe der Geldflussrechnung erfasst und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) sowie die Finanzierungstätigkeit in der dritten Stufe. Zwei Drittel der Kantone wählen die empfohlene Darstellung. Ein Drittel wählt die alternative Darstellung. Fast zwei Drittel der Gemeinden stellen ihre Geldflussrechnung ebenfalls auf die empfohlene Art dar, die anderen bevorzugen die alternative Darstellung. Der Kanton ZG erlaubt seinen Gemeinden beide Darstellungen.

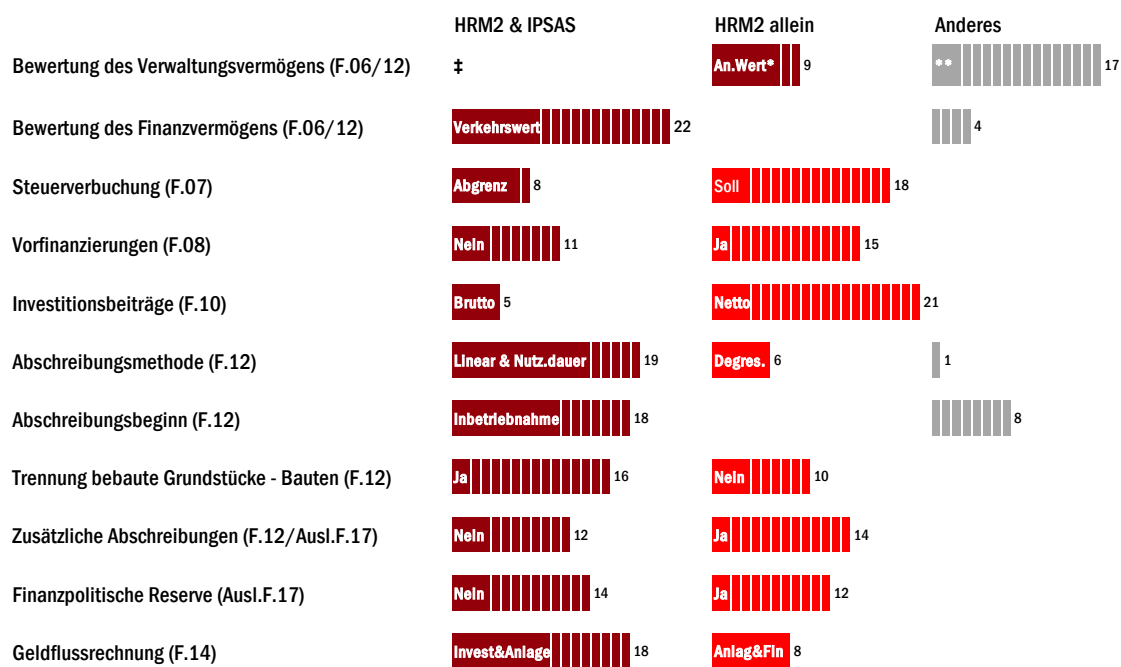
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 19 des HRM2 sieht die **Auflösung der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens** am Ende des ersten Jahres unter HRM2 vor. Die Mehrheit der Kantone, die eine solche Reserve gebildet haben, löst sie tatsächlich zu diesem Zeitpunkt auf. Einige Kantone haben aber entschieden, diese Reserve entweder erst nach zwei bis sieben Jahren (BL, BS, JU, SH, OW, ZG) oder gar nicht aufzulösen (AI, AR, BE, GL, LU, NE). Gewisse Kantone verfügen über keine solche Reserve, da sie entweder das Finanzvermögen bereits vor der Einführung des HRM2 Neubewertet haben oder weil sie ihr Finanzvermögen beim Übergang zum HRM2 nicht Neubewertet haben. Für ihre Gemeinden verlangen die meisten Kantone eine Auflösung dieser Reserve am Ende des ersten Jahres unter HRM2.
- Obschon die Fachempfehlung 20 des HRM2 nichts dazu vorsieht, gibt es in einzelnen Kantonen ein **einziges Finanzhaushaltsgesetz**, das für den Kanton und seine Gemeinden gültig ist (AR, GL, GR, NE, OW, ZG). Dieses Phänomen ist im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung interessant. Nach unseren Kenntnissen ist dies eine Premiere in der Geschichte der Schweiz. In den meisten Kantonen gibt es allerdings noch zwei verschiedene gesetzliche Rahmen, einen für den Kanton und einen anderen für die Gemeinden.

Die Abbildung 1 zeigt eine Gesamtsicht der getroffenen Auswahl der Kantone, wenn das HRM2 die Wahl zwischen zwei Optionen lässt. Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall eine der möglichen Optionen des HRM2 mit den internationalen Standards IPSAS (*International Public Sector Accounting Standards*) vereinbar ist, währenddessen dies für die andere Option nicht der Fall ist. Zum Beispiel ist die Verbuchung der Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip eine vom HRM2 empfohlene Option, welche mit den IPSAS vereinbar ist. Hingegen ist die Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch vom HRM2 empfohlen, nicht mit den IPSAS vereinbar. Auch wenn das HRM2 zwei Optionen empfiehlt, wenden gewisse Kantone andere Lösungen an. Aus diesem Grund sieht man auf der Abbildung 1 drei Blöcke: die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 und IPSAS-konform (HRM2 & IPSAS), die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 nicht IPSAS-konform (HRM2 allein) und –ganz rechts– die Gruppe der Kantone, welche eine andere Lösung, weder HRM2- noch IPSAS-konform, gewählt haben.

Die Abbildung 2 zeigt eine vergleichbare Gesamtsicht, aber für die Gemeinden. Sie widerspiegelt also die kantonalen Richtlinien, welche die Gemeinden anwenden müssen.

Die Einzelheiten sind im Anhang ersichtlich und auf der Internetseite des SRS-CSPCP abrufbar. Einzelne Kantone haben sich noch nicht für die Rechnungslegungsmodalitäten ihrer Gemeinden entschieden. Folglich werden diese Kantone auch noch nicht in der Liste der Gemeinden aufgeführt.

Abbildung 1 Gewählte Optionen der Kantone für sich selbst



‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

** Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben aufgrund zusätzlicher Abschreibungen oder Bewertung zum Verkehrswert, falls dieser tiefer ist als die abgeschriebenen Anschaffungskosten

Abbildung 2 Gewählte Optionen der Kantone für ihre Gemeinden



‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

** Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben aufgrund zusätzlicher Abschreibungen oder Bewertung zum Verkehrswert, falls dieser tiefer ist als die abgeschriebenen Anschaffungskosten

4. IPSAS Vernehmlassungen

Im Namen der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz und entsprechend seiner Aufgabe hat das SRS-CSPCP 2020 zu allen Vernehmlassungen des IPSAS-Boards (*IPSAS International Public Sector Accounting Standards*), welches die internationalen Buchhaltungsnormen für den öffentlichen Sektor verfasst, Stellung genommen. Die folgenden Vorschläge wurden in die Vernehmlassung geschickt:

- Exposure Draft : *COVID-19 : Defferal of Effective Dates*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im August 2020 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft : *Revenue with Performance Obligation*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2020 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft : *Revenue without Performance Obligation*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2020 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft : *Transfer Expenses*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2020 zugestellt (siehe Anhang).

5. Entwicklungen in anderen Bereichen

5.1 Darstellung der Jahresrechnung des Bundes

Peter Hegglin, Ständerat des Kantons ZG, hat 2016 eine Motion zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsteuerung des Bundes eingereicht. Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Rechnungslegung so anzupassen, dass der Finanzhaushalt möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Weiter soll geprüft werden, ob die Haushaltsteuerung zukünftig über die Erfolgs-, statt über die Finanzierungsrechnung erfolgen kann. Die Finanzierungsrechnung ist auf dem Kassaprinzip aufgebaut, und es fehlen insbesondere die Abgrenzungen zwischen den Perioden, die Rückstellungen und die Abschreibungen. Der Bund stellt also sein Ergebnis nicht, wie bei Kantonen und Gemeinden der Fall, periodengerecht dar.

Die Schwierigkeiten lagen insbesondere darin, den aktuellen Inhalt des Art 126 der Bundesverfassung zur Schuldenbremse zu berücksichtigen. Die Diskussion wurden von der Eidg. Finanzverwaltung und der Eidg. Finanzkontrolle geführt. Das SRS-CSPCP war aber auch massgeblich daran beteiligt. Die vorgeschlagene Lösung besteht darin, dass der Bund auf die die Finanzierungsrechnung verzichtet und seine Rechnung gleich wie die Kantone und die Gemeinden darstellt. Das heisst, dass in erster Linie über das Ergebnis der Erfolgsrechnung kommuniziert wird. Um zu überprüfen, ob die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden, wird der Bericht zur Jahresrechnung des Bundes künftig einen Nachweis gemäss Schuldenbremse enthalten.

Im Dezember 2020 hat der Ständerat diesen Vorschlag verabschiedet und die nötigen Änderungen im Finanzhaushaltsgesetz des Bundes vorgenommen. Dadurch werden alle öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz ihre Jahresrechnungen zum ersten Mal gleich führen und somit auch gleich über das Ergebnis kommunizieren.

5.2 IPSAS

Das IPSAS-Board hat 2020 Ergänzungen zum bestehenden Standard IPSAS 41 für „Finanzinstrumente im öffentlichen Sektor“ verabschiedet und ausserdem die Einführungstermine verschiedener IPSAS-Standards infolge von Covid-19 aufgeschoben. Die Arbeit des IPSAS-Boards verteilte sich auf spezifische Rechnungslegungsfragen der öffentlichen Gemeinwesen und auf die Übernahme von IFRS-Standards. Es wurden diverse Exposure Drafts bspw. zu Bewertungsmethoden und zum Leasing in die Vernehmlassung geschickt. Zudem wurden vom Staff des IPSASB zwei Q&As herausgegeben. Einer befasst sich mit dem Klimawandel und der andere mit Verweisen zu den jeweils anzuwendenden

IPSAS-Standards in Abhängigkeit der gewählten Unterstützungsmassnahme durch den öffentlichen Sektor infolge der Bekämpfung der Auswirkungen von Covid-19.

Die Europäische Union (EU) führte 2020 ihr Projekt EPSAS (*European Public Sector Accounting Standards*) mit geringer Intensität fort. Definitive Entscheide zur Einführung von EPSAS wurden nicht getroffen.

5.3 Swiss GAAP FER

Die FER-Kommission hat sich an ihren beiden Sitzungen im vergangenen Jahr erneut intensiv mit den beiden laufenden Projekten zu Zuwendungen (Subventionen, Beihilfen und Zuschüssen) und zur Konzernrechnung beschäftigt. Mögliche neue Bestimmungen zur Konzernrechnung benötigten besonders viel Zeit. Daher ist der zeitliche Ablauf der beiden Projekte dahingehend angepasst worden, als dass die Vernehmlassung zu einer neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen vorgezogen wurde.

Zur Überarbeitung von FER 30 „Konzernrechnung“ ist die Fachkommission in ihren Beratungen zu folgenden (provisorischen) Schlüssen gelangt: Das bestehende Wahlrecht, Goodwill im Erwerbszeitpunkt mit dem Eigenkapital zu verrechnen, soll beibehalten werden. Allerdings müssen zukünftig beim gekauften Unternehmen nicht bilanzierte, wesentliche immaterielle Werte identifiziert und neu bilanziert werden (wodurch sich der verrechenbare Goodwill verringert). Neu wird der Badwill (oder negativer Goodwill) geregelt, indem dieser spiegelbildlich gleich wie Goodwill zu handhaben ist (entweder erfolgsneutrale Erfassung im Eigenkapital oder Passivierung und Auflösung über die Erfolgsrechnung). Weiter werden die Bestimmungen zur Equity-Methode präzisiert. So sollen in Zukunft dem Einbezug der entsprechenden Beteiligung ein FER-Abschluss zugrunde liegen und im Zeitpunkt der Ersterfassung eine Neubewertung der übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten erfolgen müssen. Die Behandlung von Goodwill soll identisch zur Behandlung bei vollkonsolidierten Tochtergesellschaften erfolgen. Schliesslich ist vorgesehen, den schrittweisen Erwerb bzw. Verkauf von Anteilen zu regeln (z.B. Erhöhung des Anteils von 30% auf 80%). Dabei soll der Goodwill für jeden Akquisitionsschritt gesondert ermittelt werden, indem eine Bewertung der übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten erfolgt. Bei einem schrittweisen Anteilsverkauf wird das Resultat gleichermassen für jeden Verkaufsschritt bestimmt und erfolgswirksam erfasst. Die Fachkommission wird in einer Sondersitzung im Frühjahr 2021 den Entwurf abschliessend beraten und zur öffentlichen Vernehmlassung unterbreiten.

Anlässlich der Dezember-Sitzung hat die Fachkommission den Entwurf einer neuen Fachempfehlung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand in die Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dazu wird Anfangs 2021 eröffnet. In den neuen Vorschriften werden in erfolgsbezogene und vermögenswertbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand unterschieden. Wenn Zuwendungen an die Bedingung geknüpft sind, dass die Organisation damit Anlagevermögen herstellt oder erwirbt, sind diese entweder vom Buchwert des Vermögenswertes in Abzug zu bringen oder als passive Rechnungsabgrenzung zu erfassen (und über die Nutzungsdauer des Vermögenswertes aufzulösen). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um erfolgsbezogene Zuwendungen, die in der Erfolgsrechnung zu erfassen und separat (oder im Anhang) auszuweisen sind. Rückzahlungsverpflichtungen sind – analog den Bestimmungen zu den Rückstellungen – zu schätzen und bei einem wahrscheinlichen Geldabfluss in der Bilanz zu erfassen. Im Anhang sind Angaben zum Rechnungslegungsgrundsatz für die Zuwendungen der öffentlichen Hand, zu Art und Umfang der Zuwendung, zu (unerfüllten oder noch zu erfüllenden) Bedingungen, anderen Unsicherheiten oder Rückzahlungsverpflichtungen zu machen.

Angesichts der Corona-Pandemie hat die FER-Kommission im Einvernehmen mit den mitorganisierenden Verbänden EXPERTsuisse und veb.ch auf die Durchführung der beliebten FER vor Ort-Anlässe verzichtet. Sobald es die Umstände wieder zulassen, werden diese Veranstaltungen, an welchen Vertreter der FER-Kommission im Rahmen einer Abendveranstaltung sich mit den Anwendern zu Fachfragen austauschen, wiederaufgenommen.

Die diesjährige FER-Jahrestagung wurde – nach Abklärung der verschiedenen Möglichkeiten und aufgrund der entsprechenden behördlichen Vorgaben – im online-Format durchgeführt. Dank einer sorgfältigen Vorbereitung durch das Fachsekretariat konnte die FER-Jahrestagung mitsamt den vorgesehenen Workshops mit über 120 Teilnehmenden problemlos virtuell durchgeführt werden.

Schliesslich wurde Mitte 2020 auch die Broschüre mit den FER-Fachempfehlungen wie geplant neu aufgelegt. Neu darin integriert wurde die Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (FER 40). Die französisch-, italienisch- und englischsprachigen Übersetzungen wurden dabei einer gründlichen Überarbeitung unterzogen. Die neu aufgelegten Broschüren sind im Buchhandel oder via www.fer.ch erhältlich.

5.4 Finanzstatistik

Rückblick

Die Sektion Finanzstatistik der EFV ist für die Erhebung der Rechnungen, Budgets und Planung der Finanzströme der öffentlichen Haushalte auf allen Staatsebenen zuständig. Diese Erhebungen dienen als Grundlage für die Produktion einer harmonisierten Statistik, die nationale und internationale Vergleiche erlaubt und als Entscheidungs- und Analyse-Grundlage für Politik, Wirtschaft, Forschung, Medien und Gesellschaft dient. Sowohl die laufende Einführung des Kontenplans HRM2 auf Gemeindeebene als auch der Einsatz von neuen IT-Technologien erlauben es der Finanzstatistik, die Beschaffung der Gemeindedaten und somit die Datengrundlage für die Statistik ständig zu verbessern. Dies war auch im Jahr 2020 der Fall. Mit dem Rechnungsjahr 2019 konnte die Vollerhebung auch für die Kantone Tessin und St. Gallen umgesetzt werden. In weiteren 20 Kantonen erfolgt ebenfalls eine Vollerhebung der Gemeindedaten, so dass nun insgesamt in 22 Kantonen die Jahresrechnungen der Gemeinden vollständig erfasst werden. Blieb im Rechnungsjahr 2017 die Erhebung aller politischen Gemeinden im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert bei rund 64% und wurde im Rechnungsjahr 2018 auf rund 75% erhöht, so sind es mit dem Rechnungsjahr 2019 erstmals rund 80 %. Dies entspricht einem Anteil an der Wohnbevölkerung von über 92 %. Somit dürfte eine Vollerhebung der Gemeinderechnungen bald erreicht werden.

Zusätzlich zur Produktion und Publikation der üblichen Produkte wurde intensiv an der VGR Benchmark Revision 2020 und der Umsetzung des neuen IWF Standards SDDS Plus gearbeitet. Zu diesem Zweck wurde auch die Arbeitsgruppe GFS reaktiviert. In dieser Arbeitsgruppe wurden in Zusammenarbeit mit dem BFS und der SNB wichtige Themen, hauptsächlich in der Rechnungslegung des Bundes, bereinigt. Die enge und gute Zusammenarbeit innerhalb dieser Arbeitsgruppe hat sich bewährt und der Sektion erlaubt, den statistischen Standard SDDS Plus umzusetzen. Gefordert werden Quartalsdaten zu den Finanzkonten (Bestände und Flüsse) des Sektors Staat. Die Umsetzung dieses Standards war deshalb besonders herausfordernd, da die vorhandenen Rechnungen die Flussgrößen auf der Passivseite nur unvollständig abdecken.

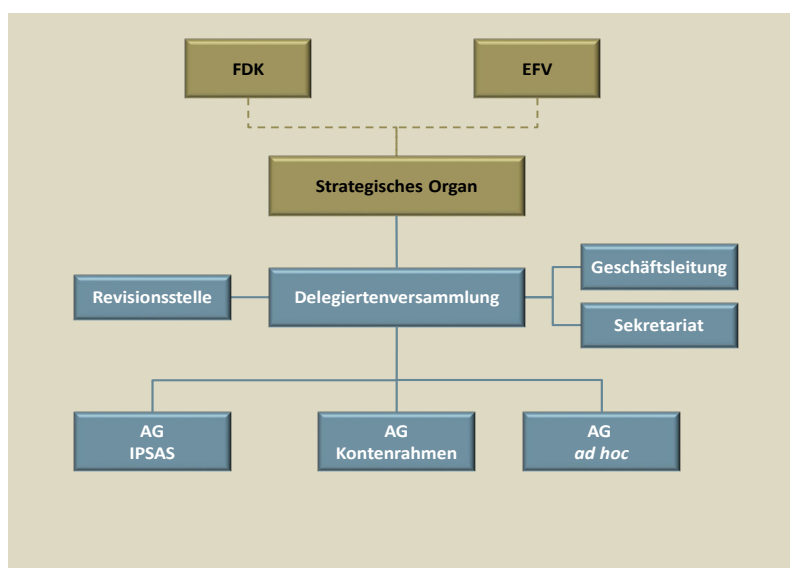
Ausblick

Im Jahr 2021 werden die Vorarbeiten zur Umsetzung der VGR Benchmark Revision 2024 beginnen. Die Anforderungen an die Finanzstatistik sollten in diesem Zusammenhang weiterhin wachsen. Insbesondere muss die Schweiz die neuen Richtlinien des Statistikabkommens mit der EU zur Übernahme der rechtlichen Grundlagen des in der EU im Bereich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) geltenden Gesetzestextes bis spätestens 2025 implementieren. Dies wird mit der Revision 2024 vollständig erfolgen.

6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP

Wie aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich, steht die Delegiertenversammlung im Zentrum der Organisation. Die Geschäftsleitung steht dem SRS-CSPCP vor und vertritt es nach aussen. Sie wird vom Sekretariat unterstützt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Die Geschäftsleitung erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Ausserdem gibt es verschiedene Arbeitsgruppen (AG). Diese Arbeitsgruppen sind einerseits thematisch und permanent, andererseits *ad hoc*, je nach aktuellem Thema. Es gibt zwei ständige Arbeitsgruppen: diejenige, welche die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards vorbereitet und diejenige, welche Fragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen beantwortet.

Abbildung 3
Organigramm des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor



6.1 Delegiertenversammlung

Das SRS-CSPCP besteht aus 8 Mitgliedsorganisationen, vertreten durch 16 Delegierte. Im Sinne einer Interessenabwägung und damit eine breite Meinungsbildung garantiert werden kann, ist die Herkunft der Delegierten breit abgestützt. Alle drei politischen Ebenen -Bund, Kantone und Gemeinden- sind unter Berücksichtigung der fachlichen Herkunft und der Sprachregionen vertreten. Zudem wirken Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft mit.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a. Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV): 2 Delegierte;
- b. Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK): 1 Delegierter;
- c. Kantonale Finanzverwaltungen (FkF): 4 Delegierte; durch die FkF ernannt;
- d. Kantonale Finanzkontrollen (KfK): 1 Delegierter; durch die Dachorganisation ernannt;
- e. Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG): 1 Delegierter;
- f. Schweizerischer Gemeindeverband (SGV): 1 Delegierter;
- g. Schweizerischer Städteverband (SSV): 1 Delegierter;
- h. Wissenschaft und Wirtschaft: 5 Delegierte (inkl. Geschäftsleitung).

Ende 2020 gab es einen Wechsel bei den Delegierten. Daniel Schaffner, Finanzverwalter der Stadt Bern und Vertreter des SSV ist altershalber aus dem SRS-CSPCP ausgeschieden. Er wurde durch Sandra Favre de Oliveira, stellvertretende Generalsekretärin und Finanzverwalterin der Stadt Meyrin (GE), ersetzt. Die Mitgliederliste per 31. Dezember 2020 findet sich im Anhang.

Die Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP hat sich 2020 zu vier Sitzungen getroffen und dabei eine breite Palette von Themen bearbeitet. Die Versammlungen der Monate Juni und Dezember fanden per Videokonferenz statt. Nachfolgend die wichtigsten Punkte, die an den Sitzungen behandelt wurden:

1. Sitzung vom 18. Februar 2020

- Jahresrechnung 2019: **Genehmigung** der von der Geschäftsleitung erstellten Rechnung.
- Revisionsbericht 2019: **Kenntnisnahme** des Revisionsberichts
- Tätigkeitsbericht 2019: **Genehmigung** des Berichts der Geschäftsleitung.
- Fachempfehlung 13: Diskussion über das weitere Vorgehen nach dem Nichteintreten des FDK-Vorstandes auf die Überarbeitung der Fachempfehlung.
- Aufsichtsregelungen über das IPSASB: Diskussion und **Genehmigung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Verbuchung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie. Die Diskussion sowie die **Genehmigung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage erfolgten per Zirkulation nach der Sitzung vom 18. Februar 2020.

2. Sitzung vom 10. Juni 2020

- Auslegung zur Fachempfehlung 13: Diskussion und **Genehmigung** einer Auslegung zur konsolidierten Betrachtungsweise.
- Beteiligung eines öffentlichen Gemeinwesens an einer einfachen Gesellschaft: Fortführung der Diskussion und **Genehmigung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Unterscheidung zwischen planmässigen, ausserplanmässigen und ausserordentlichen Abschreibungen: Fortführung der Diskussion einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ) und **Entscheid**, die FAQ in eine Auslegung zu den Fachempfehlungen 04 und 06 umzuwandeln.
- Fachempfehlung 06: Diskussion eines ersten Überarbeitungsvorschlags der Fachempfehlung.
- Auslegung zur Fachempfehlung '06: Diskussion eines ersten Überarbeitungsvorschlags der Fachempfehlung zu den Wertkorrekturen von Vermögenswerten und **Entscheid**, dass sich diese Auslegung ebenfalls auf die Fachempfehlung 21 bezieht.
- Vertrag zwischen EFV/FDK und dem SRS-CSPCP: Diskussion über die Erneuerung des Vertrags für den Zeitraum 2021 – 2024.

3. Sitzung vom 14. September 2020

- Motion Hegglin: Kenntnisnahme und Diskussion der von Ständerat Peter Hegglin eingereichten Motion zur Rechnungslegung des Bundes.
- Exposure Draft (*Revenue with Performance Obligation*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Exposure Draft (*Revenue without Performance Obligation*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Exposure Draft (*Transfer Expenses*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.

- Wertberichtigungsmethoden: Diskussion einer Anfrage des Kantons Zürich zu den Wertberichtigungsmethoden der Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens.
- Fachempfehlung 06: Fortführung der Diskussion zur Überarbeitung der Fachempfehlung.
- Abschluss der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital: Erste Diskussion über die Umsetzung der Auslegung zur Fachempfehlung 08 durch die Kantone.

4. Sitzung vom 17. Dezember 2020

- Kontenrahmen: **Verabschiedung** der wesentlichen von der Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ vorgeschlagenen Änderungen sowie **Genehmigung** der aktuellen Version von Kontenrahmen und Funktionaler Gliederung, Version 13/2020.
- Fachempfehlung 11: Diskussion und **Genehmigung** von formalen Änderungen in der Fachempfehlung zur Bilanz.
- Bewertung von Vorräten: Diskussion und **Genehmigung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Fachempfehlung 06: Fortführung der Diskussion über die Überarbeitung der Fachempfehlung.
- Auslegung zu den Fachempfehlungen 04 und 06: Fortführung der Diskussion und **Genehmigung** der Auslegung zu den planmässigen, ausserplanmässigen und ausserordentlichen Abschreibungen. **Entscheid**, diese Auslegung zu veröffentlichen, sobald die neue Fachempfehlung 06 verabschiedet ist.
- Auslegung zu den Fachempfehlungen 06 und 21: Fortführung der Diskussion und Genehmigung der Auslegung zur Wertberichtigung von Vermögenswerten. **Entscheid**, diese Auslegung zu veröffentlichen, sobald die neue Fachempfehlung 06 verabschiedet ist.
- Abschluss der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital: Fortführung der Diskussion über die Umsetzung der Auslegung zur Fachempfehlung 08 durch die Kantone. **Entscheid**, einen Vorschlag für eine neue Fachauslegung auszuarbeiten.
- Vorkaufsrecht für Grundstücke: Diskussion eines Antwortvorschlags auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).

6.2 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe „IPSAS“

Die Arbeitsgruppe „IPSAS“ ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bereitet die Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassungen des IPSAS-Boards zuhanden der Delegiertenversammlung des Rechnungslegungsgremiums vor. Sie wurde 2008 gebildet und besteht aus sechs Delegierten: Nils Soguel (Vorsitzender), Andreas Bergmann, Claudia Beier (ZH), Daniel Eyer (EFV), Martin Köhli (EFK) und Charles Pict (KFK). Mehrere externe Experten nehmen an den Sitzungen teil. So auch Marc Wermuth (EFV), Mitglied des IPSAS-Boards, welcher an den Sitzungen des SRS-CSPCP als Gast teilnimmt. Das Sekretariat wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

2020 hat die Arbeitsgruppe „IPSAS“ am 4. und am 20. Mai getagt, um Antworten zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards auszuarbeiten. Eine Vernehmlassung (*ED 74 Covid-19 : Deferral Effective Dates*) wurde auf dem Zirkulationsweg behandelt.

Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“

Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bearbeitet die Anfragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen und der Funktionalen Gliederung. Die Arbeitsgruppe besteht aus zwei Delegierten und fünf externen Mitgliedern: Tamara Bruderer (ZH), Daniel Eyer (EFV), Monika Fäh (EFV), Urs Kundert (GL), Anja Muheim (SZ) und Richard Schraner (Gemeinde Fislisbach). Seit dem 1. Januar 2020 steht Monika Fäh der Arbeitsgruppe vor. Das Sekretariat wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ hat im Jahr 2020 an drei Sitzungen (6. Mai, 27. August und 26. November) 17 Fragen beantwortet. Davon betrafen die meisten Kontierungs- und Buchführungsfragen, die übrigen Fragen betrafen die Funktionale Gliederung. Die Antworten werden jeweils direkt den Fragestellern zugestellt. Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ ist sich bewusst, dass die beantworteten Fragen durchaus auf ein breiteres Interesse stossen können. Aus diesem Grund wurden diese Fragen und deren Antworten auf der Internetseite des SRS-CSPCP zugänglich gemacht.

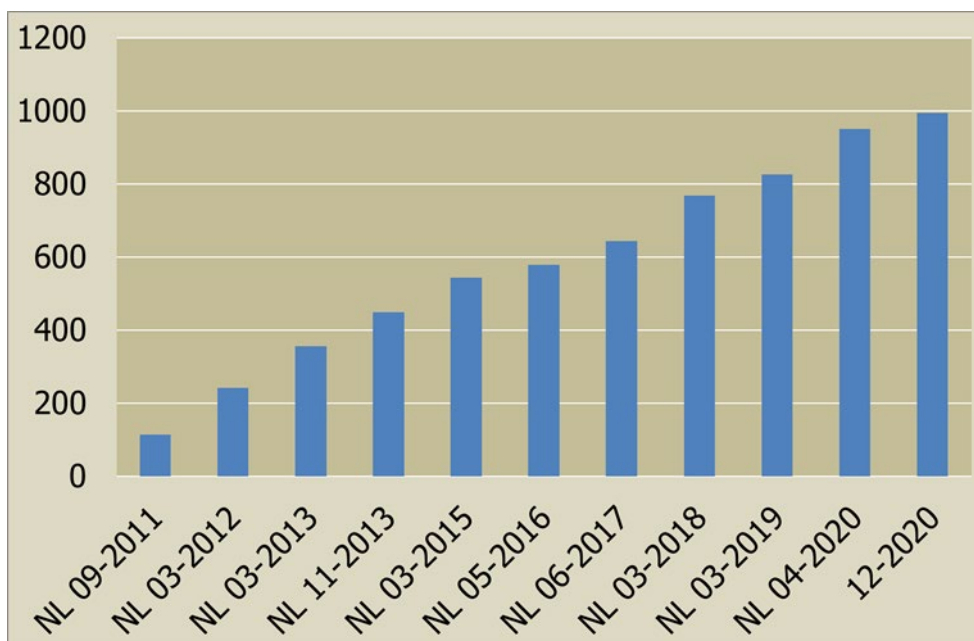
6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat

2020 hat die Geschäftsleitung 242 Stunden und das Sekretariat 797 Stunden aufgebracht, um folgende Arbeiten durchzuführen:

- Lösungsvorschlag zur Motion Hegglin, der darauf abzielt, die Rechnungslegung des Bundes mit derjenigen der Kantone und Gemeinden zu harmonisieren und dabei die Bestimmungen der Verfassung zur Schuldenbremse respektiert;
- Organisation, Leitung und Protokollierung der verschiedenen Sitzungen;
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Koordination oder Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung von Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und zu Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).
- Übersetzung und Bereitstellung von sämtlichen Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) auf Deutsch und Französisch;
- Ausarbeitung, Übersetzung und Weiterleitung der Stellungnahmen der schweizerischen Gemeinwesen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards;
- Laufende Aktualisierung der Internetseite (auf Deutsch, Französisch und teilweise auf Italienisch und Englisch);
- Versand von zwei Newsletter im März und April 2020; die Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl Empfänger dieses Dokuments seit dem ersten Newsletter vom September 2011. Heute sind fast 1000 Personen als Abonnenten eingeschrieben und erhalten die Informationen über die Entwicklung des HRM2.
- Verbreitung von Informationen über die Entwicklung von HRM2, einschließlich mehrerer Artikel zum allgemeinen Verständnis der Thematik in Fachzeitschriften.

Abbildung 4 Entwicklung der Anzahl Empfänger der Newsletter des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor

Aufstellung zum Zeitpunkt des Versands (NL) und Stand Ende 2020



6.4 Delegierte

Die Delegierten des Rechnungslegungsgremiums haben sich auch 2020 stark für die Belange des SRS-CSPCP eingesetzt, sei es in der Delegiertenversammlung oder in den Arbeitsgruppen.

Jede/r Delegierte hat zudem durch ihre/seine Aktivitäten mitgeholfen, über das HRM2 und die Arbeiten des SRS-CSPCP zu informieren. Wir beschränken uns hier darauf, nur einige dieser Aktivitäten zu nennen:

- *Claudia Beier*: Teilnahme an vier Meetings des IPSAS-Boards als *Technical Advisor* des Schweizer Mitglieds des IPSAS-Boards; Mitwirkung in der Swiss GAAP FER-Arbeitsgruppe „Subvention“; Durchführung eines Erfahrungsaustauschs mit anderen Kantonen zu Finanzinstrumenten nach IPSAS 41; Referat zum Arbeitsprogramm des IPSAS-Boards und zu Bewertungsmethoden der IPSAS für die German IPSAS Group, bestehend aus Vertretern der Rechnungslegung der Europäischen Kommission sowie von der Bundes- und Landesebene in Deutschland und Österreich;
- *Andreas Bergmann*: Teilnahme am *Annual OECD Senior Financial Management and Reporting Officials Symposium* in Paris;
- *Daniel Eyer*: Präsentation der vorgeschlagenen Änderung des Finanzhaushaltgesetzes des Bundes am *Annual OECD Senior Financial Management and Reporting Officials Symposium* in Paris;
- *Andreas Hrachowy*: Beratung der Körperschaft der römisch-katholischen Kirche des Kantons Zürich bei der Einführung des HRM2 und Umsetzung bei den katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich; Leitung der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2 der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen;
- *Pirmin Marbacher*: Schulungstätigkeiten am Zertifikationslehrgang HRM2 von veb, an HRM2-Seminaren des Kantons Schwyz für Gemeinderäte, Gemeindekassiere und

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen sowie an einem HRM2-Seminar der Gemeinde Riehen;

- *Daniel Schaffner*: Mitarbeit bei der Erstellung des „Leitfadens Gemeindefinanzen“ in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern;
- *Patrick Wolfensberger*: Referent für den Fachkurs (Finanzen Vertiefung) des Verbandes der Zürcher Finanzfachleute.

6.5 Jahresrechnung 2020

Gemäss seinem Organisationsreglement, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, legt das SRS-CSPCP die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht per 31. Dezember 2020 vor. Die Jahresrechnung schliesst bei Erträgen von CHF 110'376.00 und Aufwänden von CHF 106'445.55 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'930.45 ab. Das Eigenkapital des SRS-CSPCP beläuft sich auf CHF 13'325.30.

Die Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht sind im Anhang zu diesem Bericht beigelegt.

Lausanne, 8. Februar 2021